

**Satzung der Gemeinde Brodersby-Goltoft
über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
(Feuerwehrgebührensatzung)**

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 15 vom 12.04.2019 Seite 154-157)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 29 des Brandschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein – BrSchG - vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby-Goltoft vom 04. April 2019 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Gebührenfreie Dienstleistungen**

Der Einsatz der Feuerwehr ist gebührenfrei bei

1. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen (§ 29 Abs. 1 Nr.1 BrSchG),
2. gemeindeübergreifender Hilfe bei Bränden innerhalb des Amtsgebietes sowie bei nicht dem Amt Südangeln angehörenden Gemeinden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes der Freiwilligen Feuerwehr Brodersby-Goltoft (§ 21 Abs. 3 BrSchG),
3. die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr (§ 29 Abs. 7 BrSchG),
4. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG),
5. Mitwirkung bei der Brandverhütungsschau,
6. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.

**§ 2
Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 1 etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflichtige Dienstleistungen sind insbesondere:

1. Einsätze zu Zwecken nach § 1 im Falle
 - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage, eines Rauch- oder Gasmelders
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
 - e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
 - f) von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
2. Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,

4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat,

5. Hilfeleistungen im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht worden ist.

(3) Von der Erhebung von Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren für den Personaleinsatz betragen:

| | | |
|-----|--|-------------------|
| 1.1 | je Person bei Einsätzen | 23,00 € je Stunde |
| 1.2 | je Person bei Feuerwehrsicherheitswachen | 11,50 € je Stunde |

(2) Die Gebühren für den Fahrzeugeinsatz betragen:

| | | |
|-----|---|--------------------|
| 2.1 | Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht | |
| | a) bis 5 t | 15,00 € je Stunde |
| | b) bis 10 t | 20,00 € je Stunde |
| | c) über 10 t | 25,00 € je Stunde |
| 2.2 | Spezial-Feuerwehrfahrzeuge der Gemeinde (inkl. Ausrüstung) | |
| | a) Löschfahrzeug 10/6 | 100,00 € je Stunde |
| | b) Tragkraftspritzenfahrzeug (Wasser) | 80,00 € je Stunde |

(3) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine volle Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie der Anzahl der Fahrzeuge, Geräte, und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters.

(5) Mit den Stundensätzen nach Teilziffer 2 sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten, nicht eingeschlossen sind die in § 4 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel.

(6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach Ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

(7) Die Benutzungsgebühr bei der Durchführung von Feuerwehrsicherheitswachen bei einer Dauer von mehr 24 Stunden kann pauschal abgerechnet werden.

§ 4 Kostenerstattung

(1) Für Einsätze und Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung kann neben der geforderten Gebühr die Erstattung der erbrachten Auslagen vom Gebührenschuldner verlangt werden.

(2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere

1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die im Einsatz verwendet worden sind, wie z. B. Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen;
2. Aufwendungen für verbrauchte Sonderlöschmittel;
3. Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von im Einsatz unbrauchbar gewordener Ausrüstung, beschädigter Geräte und Fahrzeuge, soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind;
4. Kosten der Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien,
5. Kosten für Leistungen Dritter;
6. Erstattungsansprüche von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nach § 31 des BrSchG, die im Rahmen des Einsatzes geltend gemacht werden.

(3) Maßgebend für die Erstattungsforderung ist der Tagespreis zzgl. eines 20-prozentigen Aufschlages für Verwaltungskosten.

§ 5

Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung

(1) Gebührensschuldner sind:

1. der Auftraggeber oder derjenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
2. derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,

(2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe ist die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Gebührensuldnerin.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührensuld entsteht mit Alarmierung oder dem Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr..

(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

§ 7

Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung der Ersatzansprüche nach §21 Abs.3 BrSchG ist diese Satzung sinngemäß anzuwenden. Dieses gilt im Übrigen für alle anderen möglichen Ersatzansprüche der Gemeinde.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen bezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 9 Haftung für Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Brodersby-Goltoft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haben die Gemeinde Brodersby-Goltoft (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen Einsatz bedingter Schäden frei zu stellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.